

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00091 vom 12. Mai 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00091

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00091 du 12 mai 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00091 del 12 maggio 2016

Regeste

Kostenverteilung der Altlastensanierung | Per-Belastung; Chlor; Boden; Altlastensanierung; Kostentragung. Kostentragungspflicht für die Altlastensanierung einer im Boden vorgefundenen Per-Belastung: Die eine Beschwerdeführerin musste als Drittpartei nicht zwingenderweise frühzeitig zum Sanierungsverfahren beigeladen werden, weshalb die geltend gemachte Nichtigkeit der beanstandeten Kostenverteilungsverfügung zu verneinen ist (E. 4). Hinsichtlich der Verursachung der Altlast wurden zwei Gutachten in Auftrag gegeben, welche die Vorinstanzen bei der Feststellung des Sachverhalts in nicht nachvollziehbarer Weise ausgelegt haben (E. 5.3.1). Die Herkunft des Per ist letztlich unklar und kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr zuverlässig ermittelt werden (E. 5.3.2). Als zahlungspflichtige Verursacher verbleiben die Gemeinde infolge mangelhaften Unterhalts der Kanalisation und die Grundeigentümerin als Bauherrin (E. 5.4 f.), welchen die Sanierungskosten aufzuerlegen sind (E. 6). Abweisung in VB.2015.00091 und Gutheissung in VB.2015.00119 (vereinigtes Verfahren).

Erwägungen

E. 6

Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie gemäss Art. 32d Abs. 2 Satz 1 USG die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. Praxisgemäss werden die Kostenanteile in erster Linie nach dem Mass der Verantwortung für die Entstehung der Altlast, in zweiter Linie aber auch nach Gesichtspunkten der Billigkeit festgesetzt (vgl. Tschannen, Art. 32d N. 21 ff.). Die Gesamtsanierungskosten belaufen sich unbestritten geblieben auf Fr. 600'127.30. Als kostenpflichtige Verursacher konnten vorliegend die Gemeinde Wallisellen und die A AG ermittelt werden. Da die D AG entgegen der vorinstanzlichen Entscheide keine Kostenpflicht mehr trifft, sind die Sanierungskosten durch das Verwaltungsgericht neu zu verlegen (vgl. § 63 Abs. 1 VRG).

E. 6.1

Die Gemeinde Wallisellen hat infolge mangelhaften Kanalisationsunterhalts als Verursacherin zu gelten. Das AWEL auferlegte ihr deswegen einen Kostenanteil von 25 %, den die Baudirektion auf 40 % erhöhte. Bei der Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde Wallisellen gilt es zu berücksichtigen, dass ein gewisser Anteil der Kosten auf einen zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr ermittelbaren Verursacher im Sinn von Art. 32d Abs. 3 USG entfällt. Die Gemeinde Wallisellen wies bereits im Rahmen des Schriftenwechsels darauf hin, dass diejenigen Kosten, die keinem ermittelbaren Verursacher angelastet werden können, von Gesetzes wegen von der zuständigen Gemeinde zu tragen sind. Der Kostenanteil, den die Vorinstanz für die mangelhaft unterhaltene

Kanalisation festsetzte, erweist sich angesichts des effektiven Beitrags an der Entstehung der Altlast mit 40 % als zu hoch. Vielmehr erscheint ein Verursacheranteil im Umfang von 25 %, wie ihn das AWEL im Entscheid vom 19. Juni 2013 ermittelte, hierfür als angemessen. Ebenfalls als angemessen erscheint mit 40 % der Anteil, den die Baudirektion im Entscheid vom 14. Januar 2015 der D AG wegen der Wäscherei-Tätigkeit als Verhaltensverursacherin auferlegte. Da der Verursacher dieses Kostenanteils wie aufgezeigt nicht mehr ermittelt werden kann, ist er im Sinn von Art. 32d Abs. 3 USG von der Gemeinde Wallisellen zu tragen. Insgesamt ergibt sich damit ein Kostenanteil von 65 % (Fr. 390'082.70) der Gesamtsanierungskosten, den die Gemeinde Wallisellen zu bezahlen hat. Bei der Neuverlegung der Kosten ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Wallisellen einen Beitrag im Umfang von Fr. 67'610.45 zur Vorfinanzierung leistete.

E. 6.2

Es verbleibt ein Kostenanteil von 35 % (Fr. 210'044.55) der Gesamtsanierungskosten, welcher von der A AG zu tragen ist. Diese Kostenaufteilung erscheint angesichts der zu bejahenden Verhaltensstörereigenschaft und der ebenfalls zu bejahenden Zustandsstörereigenschaft der A AG (vgl. Näheres dazu E. 5.5) sowie unter Billigkeitsgesichtspunkten als angemessen (vgl. Sébastien Chaulmontet, Verursacherhaftungen im Schweizer Umweltrecht, Zürich 2009, Rz. 659 f., wonach die wirtschaftliche Interessenlage zwar nicht bei der Kostenaufgabe, durchaus aber bei der Kostenbemessung berücksichtigt werden darf; ferner Alain Griffel/Heribert Rausch, Kommentar USG, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Zürich 2011, Art. 32d N. 9 ff.).

E. 6.3

Bei der Neuverlegung der Kosten ist schliesslich zu berücksichtigen, dass die Q AG einen Beitrag im Umfang von Fr. 38'206.80 zur Vorfinanzierung leistete, der ihr als nicht Kostenpflichtige zurückzuerstatten ist. Sodann sind die Gebühren betreffend die Kostenverteilungsverfügung des AWEL entsprechend neu zu regeln (65 % Gemeinde Wallisellen, 35 % A AG).

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde der D AG (VB.2015.00119) gutzuheissen und diejenige der A AG (VB.2015.00091) abzuweisen. Der Rekursentscheid ist aufzuheben, die Dispositivziffer V (Anteil der D AG) der Verfügung des AWEL vom 19. Juni 2013 ist ebenfalls aufzuheben und die Dispositivziffern III, IV, VI und VIII der Verfügung sind entsprechend der Kostenverteilung 65 % und 35 % neu zu fassen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt die A AG vollumfänglich; die Gemeinde Wallisellen und das AWEL unterliegen teilweise. Die unterlegene A AG wird damit kostenpflichtig und es steht ihr von vornherein keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dementsprechend sind die Gerichtskosten zur Hälfte von der A AG und zu je einem Viertel von der Gemeinde Wallisellen sowie dem AWEL zu tragen. Dasselbe gilt für die Kosten des Rekursverfahrens.

E. 7.2

Da die vorliegend zu beurteilenden Sach- und Rechtsfragen aus Sicht der D AG den Beizug eines Rechtsanwalts erforderlich machten, hat die A AG als vollumfänglich unterlegene Partei der D AG als vollumfänglich obsiegenden Partei für das Rekurs- und

Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 4'000.- zu bezahlen. Zudem werden die Gemeinde Wallisellen und das AWEL als teilweise unterlegene Parteien dazu verpflichtet, der D AG für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von je Fr. 2'000.- (total Fr. 4'000.-) zu bezahlen (vgl. § 17 Abs. 2 lit. a VRG; VGr, 5. September 2013, VB.2013.00340, E. 5.2; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 34 und 39 ff., 47 ff., 50 ff.). Auf der Entschädigung für die D AG ist entgegen deren Antrag keine Mehrwertsteuer zuzusprechen; es ist davon auszugehen, dass sie vorsteuerabzugsberechtigt ist (vgl. VGr, 2. März 2016, VB.2015.00702, E. 10.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.